

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**Abteilung 1 (Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion)  
Verfassungsdienst**Betreff:**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 2001 und das Waffengesetz 1996 geändert werden; Stellungnahme

Datum:	<b>28. November 2011</b>
Zahl:	<b>-2V-BG-7158/7-2011</b>

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Dr. Glantschnig
Telefon:	050 536 – 10801
Fax:	050 536 – 10800
e-mail:	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

An das  
Bundesministerium für Landesverteidigung und SportPer E-Mail: [posteingang@bmlvs.gv.at](mailto:posteingang@bmlvs.gv.at)

Zu dem mit Schreiben vom 7. Oktober 2011, zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 2001 und Waffengesetz 1996 geändert werden, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

Im Sinne zweier einstimmiger Beschlüsse des Kärntner Landtages darf das Ersuchen ausgesprochen werden, im Zuge der ins Auge gefassten Änderung des Waffengesetzes 1996 zusätzlich eine Abänderung des Gesetzestextes dahingehend vorzunehmen, dass im Interesse der Erhaltung des „Bunkermuseums Wurzenpass/Kärnten“ nachhaltig funktionsunfähig gemachtes Kriegsmaterial für ausschließlich museale Zwecke vom Genehmigungsregien des § 18 des Waffengesetzes ausgenommen wird.

Dieses Ziel könnte entweder dadurch erreicht werden, dass in der Umschreibung des Begriffes „Kriegsmaterial“ in § 5 des Waffengesetzes 1996 ausdrücklich festgeschrieben wird, dass Kriegsmaterial, das seinem Zweck nach dauerhaft unbrauchbar gemacht wurde und dessen Zweck nicht wiederhergestellt werden kann (deaktiviertes Kriegsmaterial) dann nicht mehr als Kriegsmaterial im Sinn des Waffengesetzes zu werten ist, wenn es für rein museale Zwecke zur Aus- und Aufstellung in einem Museum erworben, besessen oder innegehabt werden soll und wird.

Den im Rahmen der Beschlüsse des Kärntner Landtages ausdrücklich zum Ausdruck gebrachte Wünsche nach Erhalt des „Bunkermuseums Wurzenpass/Kärnten“ könnte aber

auch dadurch Rechnung getragen werden, dass so deaktiviertes Kriegsmaterial vom Genehmigungsregien des § 18 Abs. 1 des Waffengesetzes 1996 hinsichtlich des Erwerbs und des Besitzes ausgenommen wird.

Die Festlegung jener technischen Maßnahmen, die verlangt werden, damit Kriegsmaterial als deaktiviert anzusehen ist, könnte durch Amtssachverständige des Bundesministeriums für Inneres festgelegt werden. Darüber hinaus wäre es aus der Sicht des Amtes der Kärntner Landesregierung auch denkbar, dass man als „Museum“ im Sinne des dargelegten Regelungsvorschlages nur solche Einrichtungen musealen Charakters qualifiziert, die vom Bund oder einem Bundesland offiziell als solche Einrichtungen anerkannt oder entsprechend subventioniert wurden.

Wichtig wäre aus der Sicht Kärntens auch, dass eine derartige Gesetzesergänzung, entweder in § 5 in der Begriffsbestimmung oder in § 18 des Waffengesetzes 1996 mit einer entsprechenden Übergangsregelung verknüpft würde, in der angeordnet wird, dass anhängige Verfahren gemäß § 18 Waffengesetz 1996, die deaktiviertes Kriegsmaterial für museale Zwecke betreffen, einzustellen sind.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig

	Unterzeichner	Land Kärnten
	Datum/Zeit-UTC	2011-11-28T09:16:27Z
<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</p> <p>Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:  <a href="https://www.ktn.gv.at/amtssignatur">https://www.ktn.gv.at/amtssignatur</a></p> <p>Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.</p>		